3 3433 01501976 7

Digitized by Google

Digitized by Google

TPN
Towarzystwo
Digitized by Google

Towarzystwo drogi żelaznej warszawsko-wiedeńskie

Concessions-Urkunden

und

Statuten der Eisenbahnen

im

Königreich Polen.

Zweiter rectificirter Abdruck.

Breslau,
Buchdruckerei von Wilh. Gottl. Korn.
1858.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
480171

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll des Staatssecretariats
für das Königreich Polen.

Wir von Gottes Gnaden

Alexander II.

Kaiser von Rußland, König von Polen u. s. w.

Nachdem Wir die Vorschläge geprüft haben, welche Uns durch Unseren Statthalter im Königreich Polen über einen Contract, betreffend die Ueberlassung der Warschau-Wiener Eisenbahn an eine Privatgesellschaft, sowie betreffend den Bau zweier neuen Eisenbahnen bis an die preußische Grenze Seitens derselben Gesellschaft, vorgelegt worden sind,

so haben Wir befohlen und befehlen:

1. hiermit die Präliminar-Conventionen zu genehmigen, welche von dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission mit einer Gesellschaft, bestehend aus Herman Epstein, Carl August Milde, Andreas Grafen Renard und Herrmann Baron v. Muschwitz, den $\frac{10}{22}$ August und $\frac{\text{23. September}}{\text{5. October}}$ a. c., über die Cession der Warschau-Wiener Bahn mit ihrer Zweigbahn von Stierniewice nach Łowicz, sowie die Erbauung neuer Eisenbahnen von Łowicz nach Bromberg und von Zabkowice nach Kattowitz durch dieselbe Gesellschaft, abgeschlossen worden sind,

Stadtbibliothek Posen

Digitized by Google

2. besagter Gesellschaft zu erlauben, gemäß der hiermit von Uns genehmigten Statuten zwei Gesellschaften auf Actien zu gründen, welche heißen:

✓ a. **Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft,**
b. **Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.**

Unser Statthalter im Königreich Polen ist mit Ausführung dieses Unseres Ukases, welcher in der Gesetzsammlung aufzuführen ist, beauftragt.

Geschehen zu Warschau, den $\frac{\text{28. September}}{\text{10. October}}$ 1857.

(gez.) **Alexander.**

Für den Kaiser und König:

Der Minister-Staats-Secretair
(gez.) **Tymowski.**

Für gleichlautende Abschrift:

Der Minister-Staats-Secretair
(gez.) **Tymowski.**

Für gleichlautende Abschrift:

Der Staats-Secretair
(gez.) **Karnicky.**

Digitized by Google

Geschehen zu Warschau, den $\frac{1.}{13.}$ October 1857.

Der General-Director, Präsident der Finanzen und des Schatzes, handelnd im Namen des Gouvernements des Königreichs Polen, kraft eines Befehles Sr. Excellenz des Fürsten Statthalters des Königreiches vom $\frac{1.}{13.}$ October 1857 Nr. 23305 einerseits

und

der Commerzienrath Herman Epstein, handelnd sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen und für Rechnung seiner Gesellschafter, der Herren: Carl Aug. Milde, Preuß. Staats-Minister z. D., Andreas Graf Renard, Pr. Wirkl. Geheimer Rath, Herrmann Baron Muschwitz, General-Director der Gesellschaft Minerva, kraft der ihm durch Act vom $\frac{10.}{22.}$ August 1857 vor dem Notar Herrn Marcellus Zieliński verliehenen Vollmacht, andererseits

erklären, daß

am $\frac{10.}{22.}$ August 1857 und am $\frac{29.\text{September}}{5.\text{October}}$ 1857 zwischen dem General-Director und Präsidenten der Finanzen und des Schatzes und dem Commerzienrath H. Epstein mit seinen Gesellschaftern

zwei Präliminar-Conventionen bezüglich der Concessions-Ertheilung für Eisenbahnen im Königreich Polen und bezüglich der Ermächtigung, 2 anonyme Gesellschaften zu constituiren, welche heißen:

1. Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft,
2. Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft,

abgeschlossen wurden.

Digitized by Google

Die Statuten dieser beiden Gesellschaften, begründet durch zwei vor dem Notar Herrn Marcellus Zieliński am $\frac{10.}{22.}$ August 1857 aufgenommene Acte, sind in genannten Acten projectirt und durch einen vor demselben Notar aufgenommenen Act vom $\frac{23.\text{ September}}{5.\text{ October}}$ 1857 rectificirt worden.

Da **Se. Majestät der Kaiser und König** durch Allerhöchsten Ukas vom $\frac{28.\text{ September}}{10.\text{ October}}$ d. J. diese Präliminar-Conventionen sowie die Constituirung zweier anonymen Gesellschaften und ihrer wie untenstehend modificirten Statuten zu bestätigen geruht haben, haben die Interessenten in Ausführung der besonderen Endklausel der Präliminar-Convention vom $\frac{23.\text{ September}}{5.\text{ October}}$ 1857 heute den definitiven Contract mit dem hier beigefügten Additionalartikel, in welchen die Präliminar-Conventionen vom $\frac{10.}{22.}$ August 1857 und $\frac{23.\text{ September}}{5.\text{ October}}$ 1857 nach ihrem Wortlaute, ohne irgend etwas hinzuzuthun, auszulassen oder zu ändern, in ein gänzlich Homogenes und Integrirendes vereinigt sind, abgeschlossen.

Doppelt ausgefertigt.

Der General-Director und Präsident
der Finanzen und des Schatzes, Geheime Rath

(gez.) **Łęski.**

Der Commerzien-Rath

(gez.) **Herman Epstein.**

Digitized by Google

Auf das der Genehmigung des Kaisers und Königs unterbreitete Exemplar haben Se. Majestät eigenhändig zu schreiben geruht:

„Утверждаю"

Concessions-Vertrag

für die Eisenbahnen im Königreich Polen.

Geschehen zu Warschau, den $\frac{1.}{13}$ October 1857.

Artikel I.

Die Königl. Polnische Staats-Verwaltung ertheilt in Kraft dieser Urkunde den Herren

Herman Epstein,
Carl August Milde,
Andreas Grafen Renard, und
Herrmann Baron von Muschwitz

für die Dauer von fünf und siebenzig Jahren auf ihre Kosten, Risiko und Gefahr die Concession nachstehender Eisenbahnen, als:

a. der im Betriebe befindlichen Eisenbahn zwischen Warschau und Granica,
b. der im Betriebe befindlichen Eisenbahn zwischen Skierniewice und Lowicz,
c. einer von Zabkowice nach der preußischen Grenze in der Richtung von Kattowitz zu erbauenden Eisenbahn,
d. einer die Eisenbahn von Warschau nach Granica mit der Preußischen Ostbahn verbindenden und von Lowicz aus nach der Preußischen Grenze in der Richtung von Bromberg zu erbauenden Eisenbahn.

Digitized by Google

Die diese letztere Eisenbahnlinie betreffenden besonderen Festsetzungen befinden sich in dem Additional-Act, welcher diesem Concessions-Vertrage beigefügt ist.

Artikel II.

Die in dem Artikel I. sub a. und b. bezeichneten Linien werden am $\frac{\text{20. October}}{\text{1. November}}$ laufenden Jahres den Concessionairen mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Inventar und den Vorräthen und Materialien jeder Art in derjenigen Quantität und demjenigen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich am Tage ihrer Uebergabe an die Concessionaire befinden, ohne irgend Etwas wegzunehmen.

Die Concession erstreckt sich für die genannten Bahnen ebenfalls auf einen der Dräthe des electrischen Telegraphen, der sich längs dieser Bahn befindet, sowie auf alle Stangen, Apparate und Instrumente, die zu genanntem Drathe gehören. Zur Zeit des Ingenußtretens der Concessionaire wird ein genaues und ausführliches Verzeichniß sämmtlicher in der Concession inbegriffenen Gegenstände angefertigt.

Was die Gebäude anbetrifft, welche von der Douane und der Eisenbahn gemeinschaftlich benutzt werden, so wird besagtes Verzeichniß genau die Bedingungen und die Ausdehnung der beiderseitigen Benutzung, wie sie gegenwärtig besteht, feststellen.

Das Gouvernement wird außerdem den Concessionairen sämmtliche Archive, Pläne, Entwürfe, Bauanschläge und Notizen, welche die Eisenbahn betreffen, und welche denselben von Nutzen sein können, übergeben.

Artikel III.

Für die Concession der im Artikel I. sub a., b. und c. bezeichneten Eisenbahnen und für die Abtretung der sub a. und b. genannten Bahnen mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Inventar und allen dazu gehörigen Gegenständen, wie dies im Artikel II. bestimmt ist, zahlen die Concessionaire dem Gouvernement eine jährliche Rente, welche die auf vier Millionen Rubel Silber geschätzte Capitals-Einlage des Gouvernements repräsentirt.

Diese Rente wird 5%, d. h. 200,000 Rubel Silber, bis zum Ablauf des fünften Jahres der Concession betragen. Für

Digitized by Google

jedes der fünf folgenden Jahre, d. h. bis zum Ablauf des zehnten Jahres der Concession, wird die Rente auf $5\frac{5}{8}$ %, d. i. auf 225,000 Rubel erhöht. Vom elften Jahre an bis zum Ablauf der Concession oder bis zum Rückkauf derselben durch das Gouvernement (Art. 21) beträgt die Rente $6\frac{1}{4}$ %, d. i. 250,000 Rubel jährlich.

Besagte Rente ist am $\frac{\text{21. December}}{\text{2. Januar}}$ jeden Jahres für das vorhergehende Jahr zur Hauptkasse des Königreichs Polen zu zahlen. Sie läuft von dem Tage ab, an welchem die im Art. I. sub a. und b. bezeichneten Bahnen den Concessionairen übergeben werden.

Die Zahlung dieser Rente wird vornweg durch den Brutto-Ertrag der im Art. I. sub a., b. und c. bezeichneten Eisenbahnen, vom Fälligkeits-Termine ab gerechnet, garantirt.

Artikel IV.

Die Concessionaire verwenden eine das Gesellschafts-Capital bildende Summe von Sechs Millionen Rubel Silber, nach Maßgabe der Bedürfnisse der Verwaltung, des Unterhaltes, des Betriebes und des Baues und zwar:

1. zur Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes der im Art. I. sub a. und b. bezeichneten Eisenbahnen, namentlich:

   zur Erweiterung der auf diesen Bahnen vorhandenen Bahnhöfe, zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur etwa nothwendig werdenden Auswechselung der vorhandenen Schienen durch andere von stärkerem Kaliber, und zu dem Behufe, diese Linien mit den nöthigen Weichen zu versehen;

2. zur Erbauung der im Art. I. sub c. bezeichneten Eisenbahn innerhalb einer Frist von 3 Jahren vom Tage der Ratification dieses Vertrages ab gerechnet. Die Arbeiten zu dieser Linie müssen spätestens ein Jahr nach dieser Ratification beginnen.

Zur Sicherstellung der guten Ausführung obiger Verpflichtungen werden die Concessionaire in die Hände des Gouvernements acht Tage nach Ratification dieses Concessions-Vertrages eine Caution von 150,000 Rubel Silber niederlegen, welche ihnen sofort zurückgestellt wird, sobald nach den Gesellschafts-Büchern dar-

Digitized by Google

gethan, daß eine Summe von 300,000 Rubel Silber für die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände und Arbeiten verwendet worden ist.

Diese Caution muß entweder in baarem Gelde oder in russischen oder polnischen Staatspapieren, oder endlich in Certificaten über Depôts geleistet werden, welche bei der polnischen Bank liegen. Die Deponenten können keine weiteren Zinsen, als die Coupons ihrer niedergelegten Effecten beanspruchen; dagegen haben sie auch keinerlei Depositał-Gebühren zu entrichten.

Die vorläufige, vor Abschluß dieses Concessions-Vertrages von den Concessionairen bei der Bank von Polen niedergelegte Caution kann in eine definitive verwandelt werden, sobald die Concessionaire das verlangte Certificat der polnischen Bank vorgezeigt haben werden.

Artikel V.

Behufs Beschaffung des Gesellschafts-Capitals, sowie zur Deckung der Capitals-Einlage des Gouvernements werden die Concessionaire Actien im Betrage von 10 Millionen Rubel Silber auf die im Art. I. sub a., b. und c. genannten Bahnen ausfertigen, nämlich 100,000 Actien, jede zu 100 Rubel, mit Dividendenscheinen. Auf jede dieser Actien werden vornweg 40 Rubel Silber zur Deckung jener Einlage des Gouvernements dem genannten Capital von zehn Millionen Rubel Silber zur Last geschrieben, der Rest, d. h. eine Summe von 60 Rubel Silber für die Actie, wird durch baare Einzahlungen beschafft.

Artikel VI.

Um die Entwickelung des Unternehmens zu begünstigen, gewährt das Gouvernement für den Bau und den Betrieb der im Art. I. bezeichneten Eisenbahnen folgende Vergünstigungen und Erleichterungen:

1. Auf den Grund und Boden, die Fonds und Einkünfte der Eisenbahnen werden keine anderen Steuern gelegt, als diejenigen, welche auf allen anderen Immobilien des Landes haften.

   Die zu den Eisenbahnen gehörenden Gebäude sind frei von militärischer Einquartirung.

Digitized by Google

2. Für sämmtliche, gegenwärtige Concession betreffende Acte, für die Actien und Obligationen, für die auf die Gründung und Organisation der Gesellschaft bezüglichen Acte, für die Correspondenzen mit den Behörden, sowie überhaupt für die Realisirung des der Gesellschaft nöthigen Capitals durch Emission von Actien und Obligationen, bezahlen die Concessionaire keine Gebühren für Registrirung, Stempel, Aenderung u. s. w.

   In Bezug auf die mit Privat-Personen abgeschlossenen Contracte, betreffend den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Eisenbahnen, sind die Concessionaire nur für die Dauer von fünf Jahren von obigen Gebühren befreit.

3. Während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der Concession an gerechnet, ist die Gesellschaft befreit von allen Zoll- und anderen Abgaben für die Schienen und anderen Bedürfnisse der Bahnen, als da sind: Drehscheiben, Weichen, Maschinen und Apparate zur Wasserspeisung, Locomotiven, Tender, Wagen und Waggons, Achsen, Räder, Federn, einzelne Eisenbeschläge für Waggons, Maschinen-Utensilien, Handwerkszeug und Utensilien für die Reparatur-Werkstätten, rohe und verarbeitete Stoffe zur Anfertigung des Materials, Krahne und Winden, Mobiliar und Arbeitsgeräth für die Stationen, und zwar Alles nur in der nothwendigen und als solche von dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission anerkannten Quantität.

4. Das Gouvernement überläßt den Concessionairen ein im westlichen Minen-District gelegenes Kohlengrubenfeld, welches für den Betrieb der Eisenbahnen und für die öconomischen Bedürfnisse der Verwaltung nothwendig ist. Die Bedingungen der Abtretung, der Ausbeutung und der Umfang dieses Kohlengrubenfeldes werden nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse des Eisenbahndienstes später vereinbart werden. Die Concessionaire sind nicht berechtigt, die aus jener Grube gewonnenen Kohlen zu verkaufen.

5. Der Gesellschaft steht der Betrieb von Wäldern, Minen und Steinbrüchen, sowie die Kalkfabrikation frei. Jedoch dürfen die hierzu verwendeten Capitalien nicht zehn Prozent des Gesellschafts-Capitals überschreiten.

Digitized by Google

Wenn bei Entwickelung dieser Industrien besagter Fond nicht ausreicht, so entscheidet die General-Versammlung, ob sie vorbehaltlich der Genehmigung des Gouvernements eine neue, ausschließlich zu diesen Zwecken bestimmte Einzahlung gestatten will, ohne jedoch im Geringsten das zur Unterhaltung der Eisenbahnen bestimmte Capital zu mindern.

6. Im Falle die Concessionaire, resp. die Gesellschaft den Bau von Gebäuden auf der Station Skierniewice beschließen sollten, wo in Zukunft der Vereinigungspunkt der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn sein wird, so wird das Gouvernement nach seiner Wahl für diesen Zweck geeignete und hinreichende Grundstücke unter denselben Bedingungen gewähren, wie bei der ersten Einrichtung der Eisenbahn.

Artikel VII.

Die Concessionaire übernehmen an Stelle des Gouvernements die Verpflichtungen, welche dasselbe mit den Lieferanten, anderen Unternehmern und überhaupt mit dritten Personen eingegangen ist, und zwar in folgender Art und Weise und nach folgenden Prinzipien:

a. In Betreff der Lieferungen von Locomotiven und Waggons siehe die näheren Bedingungen in Beilage A.

b. In Betreff der Contracte bezüglich der Fournituren und Lieferungen auf Zeit bleibt die Bezahlung der vor der Uebergabe der Eisenbahnen abgelaufenen Termine zu Lasten des Gouvernements, selbst wenn die Lieferung noch nicht effectuirt sein sollte; diese Lieferung wird dennoch zum Vortheil der Gesellschaft sein; hingegen sollen die Zahlungen, welche das Gouvernement für anticipirte Lieferungen geleistet hat, demselben von den Concessionairen für die nach ihrem Eintritt in die Benützung der Bahnen fällig werdenden Termine zurückerstattet werden.

Desgleichen werden die anderen nach diesem Zeitraume fälligen Zahlungen ebenfalls zu Lasten der Concessionaire sein. Die Specification der Contracte dieser Gattung befindet sich in Beilage B.

Digitized by Google

c. In Betreff der für die auszuführenden Arbeiten geschlossenen Contracte, deren Beendigungs-Termine nach dem Tage der Uebergabe fallen und deren Termine und Dauer der Ausführung in den genannten Contracten bestimmt sind, so wird die für diese Arbeiten zu zahlende Totalsumme durch die für ihre Ausführung bestimmte Anzahl Tage getheilt werden. Das Gouvernement wird im Verhältniß der bis zur Uebergabe der Bahnen an die Concessionaire abgelaufenen Zeit zu zahlen haben, während der Rest den Letzteren zur Last fallen wird.

Wenn sich unter den Contracten dieser Gattung einige finden sollten, in denen der Zeitpunkt des Beginnens der Arbeiten nicht festgestellt sein sollte, so soll das Datum des Abschlusses des Contractes oder der an seiner Stelle gültigen Erklärung als der Tag des Beginnens der Arbeiten betrachtet werden.

Die Specification dieser Gattung Contracte befindet sich in Beilage C.

d. Was die Contracte für die Unterhaltungs-Arbeiten anbetrifft oder für die Fournituren und Lieferungen ohne bestimmte Termine, deren Betrag jährlich oder periodisch bezahlt wird, und in Betreff der jährlichen Lasten und Abgaben, so sollen die Verpflichtungen der Concessionaire nur vom Tage der Uebergabe der Eisenbahnen ab ins Leben treten. Die Specification der Verpflichtungen dieser Gattung befindet sich in Beilage D.

e. Was endlich die Zahlungen für den Ankauf von Immobilien betrifft, so sind die Verpflichtungen der Concessionaire in Beilage E. bestimmt.

Außer den in diesem Artikel specificirten Verpflichtungen soll keine andere Verpflichtung, Forderung oder gerichtliche Procedur, verursacht durch Handlungen, die vor der Zeit der Uebergabe der Eisenbahnen geschehen sind, zu Lasten und auf Rechnung der Concessionaire gebracht werden.

Alle Zahlungen, welche kraft dieses Artikels dem Gouvernement zur Last fallen, werden durch dasselbe vermittelst der Concessionaire geleistet, die, was den Abschluß der Rechnungen, die Auslegung der Contracte oder die einzuschlagende Verfahrungs-

Digitized by Google

weise sowie was die schließliche Verständigung mit den Interessenten betrifft, durch Gegenwärtiges General-Vollmacht erhalten.

Hingegen wird auch das Gouvernement in Betreff genannter Contracte den Concessionairen gegenüber als vollständig befreit von jeder Verantwortlichkeit betrachtet.

Artikel VIII.

Die Concessionaire treten bei sämmtlichen im Art. I. benannten Eisenbahn-Linien, und zwar sowohl bei den Vorarbeiten als bei dem Baue selbst, an die Stelle des Staats in Betreff der Expropriation, der Besitznahme von Grundstücken und von Baulichkeiten, welche Privatpersonen gehören und zur Erbauung der Eisenbahnen nothwendig sind. Ueberhaupt genießen die Concessionaire für ihre Arbeiten diejenigen Vorrechte, welche für die gemeinnützigen Arbeiten festgesetzt sind.

Artikel IX.

Die Concessionaire sind nicht berechtigt, den Betrieb auf den Eisenbahnen einzustellen, ausgenommen in Fällen, wo durch unabwendbare Hindernisse eine zeitweise Störung des Betriebes herbeigeführt wird. Im Falle einer nicht durch unabwendbare Hindernisse herbeigeführten Unterbrechung des Betriebes wird das Gouvernement sofort die zur Wiederherstellung des Verkehrs erforderlichen Maßregeln auf Gefahr und Kosten der Concessionaire ergreifen.

Die Concessionaire sind verpflichtet, stets ein den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechendes Material und die diesen entsprechenden Züge zu unterhalten und diejenigen Neuerungen und Verbesserungen einzuführen, die sich auf den Bahnen des Auslandes bewährt haben.

Die Concessionaire sind ferner verpflichtet, den Schienenweg und das Betriebsmaterial beständig in einem Zustande zu erhalten, der den Anforderungen der Sicherheit des Verkehrs entspricht.

Die Concessionaire können hierzu von der Regierung genöthigt werden.

Artikel X.

Die Concessionaire sind berechtigt, die ihnen nach Inhalt dieses Vertrages gewährten Concessionen und Befugnisse einer anonymen

Digitized by Google

Gesellschaft zu überlassen, für die in diesem Vertrage zugestandenen Unternehmungen auf den Inhaber lautende Actien und Obligationen, sowie auch Prioritäten zu emittiren, ferner Prioritäts- oder andere Anleihen zu negociiren, die entweder auf dem Wege der Prämien-Anleihen oder in anderer Weise zur Tilgung gebracht werden. Die Emission dieser Actien (siehe Art. V.) kann nach Ratification dieses Vertrages erfolgen. Die Anleihen und die Emission der Obligationen können nur mit Genehmigung des Gouvernements effectuirt werden.

Alle diese Actien und Obligationen haben sowohl innerhalb des Königreichs Polen als auch nach dem Auslande freien Umlauf und dürfen an den Börsen des Kaiserreichs und des Königreichs notirt werden.

Die für die im Art. I. sub a., b. und c. bezeichneten Eisenbahnen emittirten Actien werden zum Werthe der wirklich geleisteten Einzahlungen und im Maximum zur Höhe von 60 % ihres Nennwerthes vom Gouvernement des Königreichs Polen als Caution in allen Lieferungs- und Unternehmungs-Verträgen angenommen, und können von der polnischen Bank als Garantieen im Handelsverkehr acceptirt werden.

Die Obligationen können zu diesem Zwecke nur zum Course der Warschauer Börse angenommen werden.

In dem Augenblicke, wo der Verwaltungsrath der constituirten anonymen Gesellschaft (§§. 5. 18. u. 20. der Statuten) seine Thätigkeit beginnt, tritt diese Gesellschaft in alle durch diesen Vertrag für die Concessionaire begründeten Rechte und Verbindlichkeiten. Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigten Statuten für eine derartige anonyme Gesellschaft sind dieser Concessions-Acte beigefügt.

Artikel XI.

Alle Arbeiten werden in Uebereinstimmung mit den von den Concessionairen gefertigten und vom General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission genehmigten Entwürfen und Plänen ausgeführt.

Das Gouvernement hat das Recht, sich zu vergewissern, ob die Ausführung der Arbeiten auf solide und sichere Weise erfolgt und ob die dabei angewendeten Materialien die erforderlichen

Digitized by Google

Eigenschaften besitzen. Die Erd- und die Kunstarbeiten werden auf den neuen Bahnen für ein Doppelgeleis angelegt. Gleichwohl haben die Concessionaire nur ein Geleis zu legen, das mit ausreichenden Ausweichestellen zu versehen ist. Erst wenn der Brutto-Ertrag eines Jahres 9000 Rubel Silber per Werst beträgt, sei es auf allen der im Artikel I. sub a., b., c. bezeichneten Bahnen, sei es auf der Łowicz-Bromberger Bahn, sind die Concessionaire verpflichtet, ein Doppelgeleis auf der ganzen Länge der betreffenden Linien herzustellen.

Vorbehaltlich der vom Director und Chef-Präsidenten der Finanz-Commission gestatteten Ausnahmen soll die höchste Steigung acht zu Tausend und der Kurven-Radius bei Einmündungen mindestens dreihundert Sagenen betragen.

Keine Section der im Art. I. sub c. und d. concessionirten Bahnen darf in Betrieb gesetzt werden, ehe deren Prüfung erfolgt ist. Diese Prüfung hat den doppelten Zweck, einerseits festzustellen, daß die Arbeiten nach den genehmigten Plänen und mit den vorschriftsmäßigen Materialien ausgeführt sind, andererseits, daß der Betrieb ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit stattfinden kann.

Alle Arbeiten, welche aus den von den Concessionairen übernommenen Verpflichtungen hervorgehen, mögen sie vorausgesehen sein oder nicht, ohne Ausnahme oder Unterschied (vorbehaltlich der militairischen oder strategischen Arbeiten, welche dem Gouvernement erforderlich erscheinen sollten), die Unterhaltung, der Betrieb und die Verwaltung der concessionirten Eisenbahnen, fallen während der ganzen Dauer der Concession oder bis zum Rückkauf derselben den Concessionairen zur Last und werden auf ihre Kosten, Risiko und Gefahr und ohne irgend welche Belastung für den Schatz ausgeführt.

Dagegen haben die Concessionaire das volle und ungeschmälerte Nutzungsrecht der concessionirten Bahnen für ihre ausschließliche Rechnung sowie die Nutzung aller Einnahmen, welche dieselben bis jetzt abgeworfen haben oder noch abwerfen werden, für die ganze Dauer der Concession oder bis zu deren Rückkauf, und dürfen diesen Einnahmen nur diejenigen Lasten auferlegt werden, welche aus diesem Vertrage entspringen.

Digitized by Google

Artikel XII.

In den ersten zwanzig Jahren der Concession darf, ausgenommen in den Fällen politischer, strategischer oder commerzieller Gründe, die vom Gouvernement anerkannt und festgestellt werden,

a. keine Eisenbahnlinie, die von einem Punkte des concessionirten Eisenbahnnetzes ausgeht und einen anderen Punkt desselben Netzes berühren könnte,

b. keine Eisenbahn, welche die Verbindung der concessionirten Bahnen mit denjenigen preußischen Eisenbahnen zum Zweck hat, welche innerhalb der Zone zwischen Kattowitz und Bromberg liegen,

gebaut werden.

Im Falle eine, derartige Zwecke verfolgende, Eisenbahnlinie projectirt werden sollte, werden die Concessionaire davon benachrichtigt und können deren Concession nachsuchen; bei gleichen Bedingungen haben sie dann vor allen anderen Concurrenten den Vorzug. Dieses Vorzugsrecht findet aber bei solchen Eisenbahnen nicht statt, welche zum Hütten-, Fabriken- oder landwirthschaftlichen Betriebe gebaut werden.

Die Bahnen dieser Categorie dürfen nur zu dem speciellen Zwecke des Etablissements oder des Betriebes, für den sie gebaut worden sind, verwendet werden, und können nur mit Genehmigung der Concessionaire zum öffentlichen Verkehr herangezogen werden.

Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo eine neue öffentliche Eisenbahnlinie sich an eine der Bahnen der Gesellschaft anschließen sollte, diese letztere den Waggons der anderen (mögen sie leer oder beladen sein) den freien Durchgang und Verkehr gegen ein billiges Bahngeld, das auf Gegenseitigkeit beruhend entweder vereinbart oder durch Schiedsrichter festgestellt wird, nicht verweigern darf.

Artikel XIII.

Die Verwaltungspläne für sämmtliche in Art. 1. sub a., b., c., d. bezeichneten Bahnen sind dem Gouvernement vorzulegen.

Artikel XIV.

Die gegenwärtig bei der Warschau-Granicaer und Stierniewice-Lowiczer Bahn angestellten Beamten, welche die Concessionaire im

Digitized by Google

Laufe des ersten Jahres entlassen wollen, erhalten mit Ausnahme derjenigen, welche aus entehrenden Gründen oder wegen Ungehorsams entlassen werden, einen sechsmonatlichen Gehalt als Entschädigung von den Concessionairen.

Die jetzigen Beamten, welche im Dienst der Gesellschaft bleiben, haben wie bisher ihren Beitrag zur Emeritalkasse zu zahlen, und bleiben im Genusse der mit derselben verbundenen Rechte nach Verhältniß des Gehalts, für welches sie gegenwärtig jenen Beitrag entrichten.

Diese Bestimmung findet in gleicher Art auch auf die anderen öffentlichen Beamten Anwendung, welche in den Dienst der Gesellschaft treten sollten und jenen Emeritalbeitrag zahlen. Die Concessionaire werden zum Besten der von ihnen angestellten Beamten Pensions-Verbände gründen, deren Kassen aus laufenden mäßigen Beiträgen dieser Beamten, ferner aus den Zuschüssen von den Erträgnissen der Eisenbahnen, an welchen die Beamten angestellt sind, und endlich aus Strafgeldern aller Art u. s. w. gebildet werden.

Diese Kassen werden unter Controle des Gouvernements von den Eisenbahn-Verwaltungen administrirt.

Das Verzeichniß des Eisenbahn-Dienstpersonals muß dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission mitgetheilt werden. Alle bei den Eisenbahnen angestellten Beamten sind während der Dauer ihres Dienstes von der Recrutirung befreit.

Die Administratoren und die Beamten der Eisenbahn tragen Uniform und die Cocarde. Dieselben sind als solche von allen Personalsteuern befreit. Die Beamten werden in Bezug auf von ihnen oder gegen sie begangene Vergehungen im Eisenbahndienste wie auch in Hinsicht der für diese Vergehungen zu erkennenden Bestrafungen ebenso wie die Beamten des Gouvernements behandelt.

Auch in Bezug auf gerichtliche Beschlagnahmen und Ueberweisungen der Gehälter finden alle für die Beamten des Gouvernements bestehenden Bestimmungen ihre Anwendung auf die Beamten der Eisenbahnen.

Die Concessionaire sind in der Auswahl ihrer Beamten jeden Grades, sowie in deren Besoldung, mögen dieselben Inländer oder Ausländer sein, unbeschränkt. Jedoch sind diese Beamten den Landesgesetzen und dem Betriebs-Reglement unterworfen. (Art. XIX.)

Digitized by Google

Die Ernennung des Directors der Eisenbahnen bedarf der Genehmigung des Gouvernements.

Artikel XV.

Die Tarife für den Personen- und Waaren-Transport dürfen in ihren Maximalsätzen die auf der Petersburg-Warschauer Eisenbahn-Linie bestehenden Tarife nicht übersteigen. Darüber hinaus können sie nur mit Genehmigung des Gouvernements erhöht, dagegen von der Gesellschaft ermäßigt werden.

Wenn die Tarife ermäßigt worden, so können sie erst nach dreimonatlicher Dauer und nach vorgängiger Bekanntmachung bis auf Höhe der Maximalsätze wieder erhöht werden. Die im Tarife nicht erwähnten Nebenkosten, wie die Trage- und Fahrkosten, die Kosten des Auf- und Abladens und die Lagerkosten auf den Bahnhöfen und in den Magazinen der Eisenbahn, sowie die Assecuranz, werden außer den Tarifkosten besonders und zwar nach den vom Gouvernement genehmigten Sätzen entrichtet. Die Preise für den Personen- und Waaren-Transport sind dieselben für Jedermann, folgende Fälle ausgenommen:

Kaiserliche Land- und Seetruppen, welche allein oder corpsweise in Dienst-Angelegenheiten reisen, bezahlen den vierten Theil des Tarifs.

Pferde, Bagage, Militair-Effecten und Kriegsmaterial der Kaiserlichen Land- und Seetruppen bezahlen die Hälfte des Tarifs.

Wenn Gegenstände, die zum Kriegsmaterial gehören, in den Tarifsätzen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, so gehören sie zur zweiten Waarenklasse.

Wenn das Gouvernement zur Expedirung von Truppen oder Kriegsmaterialien irgend welcher Art sämmtliche Transportmittel der Eisenbahnen in Anspruch nimmt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben zur Hälfte des Tarifsatzes zur Disposition des Gouvernements zu stellen. Jedoch kann die Gesellschaft hierzu nur durch einen Befehl des Statthalters des Königreiches angehalten werden.

Wenn durch ähnliche Requisitionen die Einnahmen der Eisenbahnen eine wesentliche Verminderung erleiden sollten, so hat die Gesellschaft ein Recht auf verhältnißmäßige Entschädigung, welche auf gütlichem Wege vereinbart wird.

Digitized by Google

Die entsprechende mittlere Einnahme der drei vorhergehenden Jahre wird als vergleichender Maaßstab genommen werden.

Wenn das Gouvernement außerhalb der regelmäßigen Züge die Expedition eines Extrazuges bei Tage oder bei Nacht verlangt, so muß derselbe binnen sechs Stunden nach geschehener Aufforderung expedirt, das Polizei-Reglement jedoch hierbei beobachtet werden.

Für diese Extrazüge bezahlt das Gouvernement Einen Rubel fünfzig Kopeken Silber pro durchlaufene Werst.

Im Falle einer Hungersnoth erfolgt der Transport der Lebensmittel mit einem Rabatt von fünfzig Procent des Tarifs.

Steinkohlen aus aerarischen Gruben, welche auf einem der Bahnhöfe zum Transport niedergelegt werden, haben bei der Beförderung den Vorzug vor Steinkohlen aus anderen Gruben, sofern die Eisenbahn-Direction mindestens vierzehn Tage vorher von diesem Transporte benachrichtigt worden ist.

Das Gouvernement behält sich, wenn dasselbe es für nothwendig erachtet, das Recht vor, alle zehn Jahre Modificationen der Tarifsätze einzuleiten, wenn drei Jahre hintereinander ein Reinertrag von mehr als zehn Procent unter die Actionaire zur Vertheilung gelangt sein wird; doch soll der Tarif nie soweit in Folge dieser Modification herabgesetzt werden, daß dadurch die Dividende der Actionaire (einschließlich der Zinsen) unter 10 % fällt. In Ermangelung gütlicher Einigung über den Umfang der Tarif-Erniedrigung entscheidet ein schiedsrichterlicher Ausspruch.

Artikel XVI.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit jedem ihrer Personenzüge den Transport der Briefpost und der zum Postdienste nöthigen Beamten gratis zu bewirken. Zu diesem Behufe sind die Concessionaire verpflichtet, in jedem Personenzuge auf die Aufforderung der Postverwaltung eine besondere Waggon-Abtheilung von einer und einer halben Sagene Länge im Innern zu reserviren.

Sollte diese Waggon-Abtheilung nicht ausreichend sein, so ist die Postverwaltung befugt, in jeden Personenzug einen oder zwei zur Beförderung der Post eingerichtete Wagen aufnehmen zu lassen.

Digitized by Google

Die Eisenbahn erhält für diese Beförderung eine Remuneration von dreißig Kopeken Silber pro zurückgelegte Werst für den ersten Waggon, und fünfzehn Kopeken Silber für den zweiten.

Die Post-Waggons werden auf Kosten der Postverwaltung eingerichtet und erhalten, jedoch hat die Gesellschaft für Unterhaltung der Untergestelle und Räder zu sorgen.

Auf den Stationen, auf denen die Einrichtung eines Post- oder Telegraphen-Bureaux nöthig sein sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, in ihren Gebäuden ein Zimmer oder passendes Dienst-Local gratis einzuräumen.

Artikel XVII.

Die Controle und die Oberaufsicht über den Dienst und das Personal der Gesellschaft steht dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission zu. Diese Aufsicht wird durch einen General-Inspector, dem einige Assistenten beigegeben sind, und durch einen Regierungs-Commissair ausgeübt.

Diese Beamten werden vom Staate besoldet werden.

Dieselben haben, ohne sich in die Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten mischen zu dürfen, das Recht, von Allem Kenntniß zu nehmen, den Zusammenkünften der General-Versammlung und den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen, jedoch ohne ein Stimmrecht bei den dort gefaßten Beschlüssen auszuüben, und über die Beobachtung der Landesgesetze und Reglements Seitens der Gesellschaft zu wachen.

Eine Special-Instruction wird die Pflichten und Rechte des General-Inspectors und des Commissairs ordnen.

Strafen oder Verurtheilungen können die Gesellschaft oder ihre Beamten nur dann treffen, wenn dieselben durch die competenten Behörden den Landesgesetzen gemäß angeordnet sind.

Namentlich genießen alle Eisenbahn-Beamten in Criminalsachen, welche sich auf den Eisenbahn-Dienst beziehen, das Recht der vorgängigen Entscheidung (der sogenannten Qualification); dieselbe wird vom General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission nach Anhörung der Gesellschafts-Organe getroffen werden.

Die strafliche Verantwortlichkeit für Handlungen oder Versehen in Betreff der Leitung und des Betriebes der Eisenbahnen

Digitized by Google

kann nur die besoldeten Beamten der Gesellschaft treffen, niemals aber die Mitglieder des Verwaltungsrathes in ihrer Eigenschaft als Administratoren.

Die Verantwortlichkeit vor den Civilgesetzen kann nur gegen die Gesellschaft als Gesammtheit, nicht aber persönlich gegen ihre Mitglieder (Administratoren oder Actionaire) geltend gemacht werden. Für rein persönliche Handlungen sind aber die Mitglieder der Gesellschaft den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Artikel XVIII.

Der Polizei-Dienst auf der Eisenbahn zerfällt in zwei Abtheilungen:

a. in die allgemeine Polizei, welche sich mit der Ueberwachung der Reisenden und der Revision ihrer Pässe beschäftigt; diese wird durch Beamte ausgeübt, die das Gouvernement ernennt und besoldet;

b. in die eigentliche Eisenbahn-Polizei; diese hat über die Sicherheit und Regelmäßigkeit im Verkehr der Eisenbahn-Züge, über die Beachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Maßregeln und über die gehörige Ordnung, sowohl auf den Stationen, als auch während der Fahrt selbst zu wachen, und soll dieser Dienst von den Beamten der Gesellschaft ausgeübt werden.

Artikel XIX.

Das Gouvernement wird nach vorgängiger Verständigung mit den Concessionairen, resp. den Organen der Gesellschaft, ein Eisenbahn-Betriebs-Reglement veröffentlichen. Dieses Reglement darf jedoch keine Bestimmungen enthalten, welche die Ausführung des Concessionsvertrages erschweren oder der Gesellschaft unnöthige und beschwerliche Ausgaben verursachen.

Die Concessionaire können zur Ausführung der Vorschriften dieses Reglements im administrativen Wege angehalten werden.

Artikel XX.

Die Bücher der Gesellschaft können von dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission oder von dessen Beauftragten eingesehen werden.

Digitized by Google

Die Bücher der Central-Verwaltung können in deutscher Sprache geführt werden.

Artikel XXI.

Das Gouvernement ist nach Ablauf der ersten zwanzig Jahre der Concessionsdauer befugt, die Concession zurückzukaufen und die Verwaltung der Bahnen zurückzunehmen, sofern es der Gesellschaft zahlt:

a. eine jährliche, bis zum Ende der Concession laufende Rente,
b. den Mehrwerth des Mobiliar-Inventars (Art. XXII).

Zur Feststellung des Betrages der Rente wird der jährliche Reinertrag der sämmtlichen concessionirten Bahnen, der in den letzten sieben Jahren vor dem Rückerwerb erzielt worden, zusammengerechnet, hiervon wird der Reinertrag der zwei schlechtesten Jahre abgezogen, und der mittlere Reinertrag der fünf anderen Jahre danach festgestellt.

Dieser mittlere Reinertrag macht die Rente aus, welche das Gouvernement für jedes Jahr der noch nicht abgelaufenen Concessionsdauer der Gesellschaft schuldet und derselben in halbjährigen Raten zu bezahlen hat.

Zur Feststellung des Reinertrages werden vom Bruttoertrage alle eigentlichen Betriebskosten abgezogen, sowohl die Unterhaltungskosten der Bahn, des Betriebes und der General-Verwaltung, als auch die, dem Gouvernement gebührende Staatsrente, mit Ausschluß jedoch der den Actionairen zustehenden Zinsen und Dividenden und des Beitrages für den Reserve- und Amortisations-Fond.

Der so festgestellte mittlere Reinertrag der fünf besseren Jahre ist die Jahresrente, welche das Gouvernement der Gesellschaft bis zum Ablauf der Concession zur statutengemäßen Vertheilung (§ 26) unter die Actionaire und zur Beendigung der Amortisation des Gesellschafts-Capitals durch den Verwaltungs-Rath zu zahlen hat.

Artikel XXII.

Nach Ablauf der Concession oder nach Rückerwerb derselben gelangt das Gouvernement sofort in den Genuß der Eisenbahnen und ihres unbeweglichen und beweglichen zum Betriebe nöthigen Inventars.

Digitized by Google

Jedoch wird hinsichtlich des beweglichen Inventars, als da sind: Locomotiven, Waggons, Maschinen, Handwerkszeug und sonstige zum Betriebe erforderlichen Gegenstände, der Gesellschaft der Werth desjenigen Materials erstattet werden, welches sie dem ursprünglichen, zum Betriebe erforderlichen Material hinzugefügt hat.

Zur Feststellung der zu erstattenden Summe wird der effective Totalwerth des Materials, den dasselbe zur Zeit der Rückgabe an den Staat hat, vereinbart oder durch Sachverständige festgestellt, und von diesem Totalwerth werden 5000 Rubel Silber für jede Werst Länge der zurückgegebenen Eisenbahnen in Abzug gebracht.

Diese 5000 Rubel Silber repräsentiren in Pausch und Bogen den Werth des ursprünglichen Materials, wie derselbe durch den Gebrauch sich vermindert hat.

Was die Vorräthe aller Art an Brenn- und anderem Material anbetrifft, so überläßt die Gesellschaft dieselben dem Staate zu einem vereinbarten oder durch Sachverständige festgestellten Preise.

Jede der Parteien erwählt einen Sachverständigen, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, wiederum einen Obmann, der, im Falle sie sich nicht über die Wahl der Person verständigen können, durch das Loos bestimmt wird.

Die Gesellschaft bleibt Eigenthümerin der besonderen Gebäulichkeiten, als Coaks- und Kalk-Oefen, Schmelzhütten, Hüttenwerke, Maschinen-Bauanstalten, Magazine u. s. w., welche sie unabhängig von den Dependentien der Eisenbahnen errichtet hat.

Artikel XXIII.

Die Concessionaire sind verpflichtet, auf ihre Kosten auf den neu zu erbauenden Bahnlinien und die sämmtlichen concessionirten Bahnlinien entlang einen electrischen Telegraphen zu errichten und zu unterhalten, auch den dazu erforderlichen Dienst durch Beamte der Eisenbahn versehen zu lassen.

Dieser Telegraph darf jedoch nur zur Beförderung der Eisenbahn-Dienst-Depeschen verwendet werden.

Wenn der Staat eine Telegraphen-Linie die zu erbauenden Eisenbahn-Linien entlang errichten will, so ist er befugt, seine Dräthe an den Stangen der Gesellschaft zu befestigen.

Digitized by Google

Das Gouvernement hat das Recht, seinen Telegraphen mit dem der Concessionaire zu vereinigen, in welchem Falle der Telegraphen-Director vom Gouvernement ernannt und besoldet wird. Auch werden im Falle einer solchen Vereinigung die Depeschen des Gouvernements von dem Telegraphen der Concessionaire unentgeldlich befördert; die Depeschen von Privatpersonen, deren Beförderung von der Telegraphen-Direction gestattet wird, werden nach einem vom Gouvernement genehmigten Tarife den Concessionairen bezahlt.

Die Eisenbahn-Dienst-Depeschen haben vor Depeschen von Privatpersonen den Vorzug und sind im Falle einer Collision jederzeit vor denselben zu befördern.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Eisenbahn-Dienst-Depeschen, ohne vorhergehende Mittheilung an das Gouvernement zu befördern.

Im Falle einer Vereinigung sowohl, als auch in allen übrigen Fällen sind die Telegraphen der Gesellschaft der Oberaufsicht der Telegraphen-Inspection des Kaiserreichs unterworfen, und sind gehalten, die Regeln und Vorschriften dieser Verwaltung gleich wie die andern Privat-Telegraphen zu befolgen.

Sie sind verpflichtet, nur Morsesche Streifen-Apparate anzuwenden oder die eines anderen Systems, die jedoch dieselbe Leichtigkeit der Controlirung der Depeschen darbieten und von der Ober-Telegraphen-Verwaltung des Kaiserreichs genehmigt sind.

Artikel XXIV.

Wenn die Bauarbeiten der im Art. I. sub c. bezeichneten Linie bis zu dem im Art. III. festgesetzten Zeitpunkte nicht beendet sind, so hat das Gouvernement das Recht, den Bau derselben auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft fortzusetzen und zu Ende zu führen.

Artikel XXV.

Beschwerden von Privatpersonen gegen die Eisenbahn-Direction werden, um Kosten zu ersparen, zunächst vor den Eisenbahn-Director, in zweiter Instanz vor den Verwaltungsrath der Eisenbahnen, und endlich vor den General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission gebracht, jedoch steht es den Parteien frei, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden.

Digitized by Google

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen hat die Eisenbahn-Verwaltung während der ersten 15 Jahre der Concession keine Stempelgebühren zu zahlen.

Die Geld- und sonstigen Strafen wegen Contraventionen gegen die Polizei-Reglements, welche nach Inhalt derselben von den Eisenbahn-Behörden verhängt werden können, sind fortan durch ein Comité zu erkennen, welches aus einem Regierungs-Beamten und zwei von der Direction dazu bezeichneten Eisenbahn-Beamten besteht.

Artikel XXVI.

Streitigkeiten zwischen Administrations-Behörden und den Concessionairen oder der Gesellschaft werden innerhalb einer vierwöchentlichen Frist vom Administrationsrath des Königreichs geprüft und erforderlichen Falles der definitiven Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs unterworfen.

Artikel XXVII.

Die Concessionaire treten in alle sie betreffenden Verbindlichkeiten, welche aus den zwischen dem Staat und der preußischen Regierung über den Bau der Łowicz-Bromberger- und Zabkowice-Kattowitzer-Eisenbahn geschlossenen Verträge folgen.

Artikel XXVIII.

Die Concession für die im Art. I. sub a., b. und c. bezeichneten Linien beginnt mit dem Tage der Ratification dieses Concessions-Vertrages.

Artikel XXIX.

Die in den Artikeln 6, 9, 11, 14, 17, 20 und 25 des Concessions-Vertrages und in Art. 4 und 10 der Additionalacte angeführten Attribute des General-Directors und Präsidenten der Finanz-Commission können auf Befehl des Gouvernements auf einen anderen hierzu designirten hohen Beamten übertragen werden.

Artikel XXX.

Die Ausführung jeder in ihren Folgen für das Land wichtigen oder auf die Garantie des Staates Einfluß habenden Maßregel,

Digitized by Google

als: der Verkauf oder die Verpachtung eines Theils der Eisenbahnen, die Vermehrung der Schuld oder des Capitals der Gesellschaft, die Ernennung des Directors, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Gouvernements.

Gegenwärtiger Contract ist in duplo angefertigt und datirt wie oben.

Der General-Director und Präsident
der Finanz- und Schatz-Commission, Geh. Rath
(gez.) **Leski.**

Der Commerzien-Rath
(gez.) **Herman Epstein.**

Für die Uebereinstimmung mit dem von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige bestätigten Exemplare

der Staats-Secretair des Administrations-Rathes
(gez.) **Karnicky.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Auf das der Genehmigung des Kaisers und Königs unterbreitete Exemplar haben Se. Majestät eigenhändig zu schreiben geruht:

„Утверждаю"

Additional-Acte

zum Contract vom $\frac{1}{13}$. October 1857,

betreffend

die Concession einer das Königreich Polen mit der preußischen Ostbahn verbindenden Eisenbahn.

Geschehen zu Warschau, den $\frac{1}{13}$. October 1857.

Artikel I.

Gemäß Art. I. sub d. des Concessions-Vertrages vom heutigen Datum verpflichten sich die Concessionaire, eine das Königreich Polen mit der preußischen Ostbahn verbindende Eisenbahn zu bauen. Diese zu bauende Bahn wird von Lowicz ausgehen und in der Richtung auf Bromberg in das preußische Eisenbahnnetz einmünden.

Artikel II.

Die Concession wird auf eine fünf und siebenzigjährige Dauer ertheilt und beginnt mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Der Rückkauf der Concession kann erst nach Ablauf des zwanzigsten Jahres vom Tage der Eröffnung der ganzen Linie an gerechnet, eintreten.

Digitized by Google

Zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Baues der fraglichen Linie werden die Concessionaire drei Monate nach Ratification der Concessions-Urkunde eine Summe von 100,000 Rubel Silber bei dem Gouvernement niederlegen. Diese Caution wird zurückgegeben, sobald die ganze Linie dem Verkehr übergeben sein wird.

Artikel III.

Das Gouvernement garantirt den Concessionairen jährlich an Zinsen und Amortisation $4^1/_2$ % des Bau- und Ausrüstungs-Capitals (Art. I.), welches in Pausch und Bogen auf 45,000 Rubel Silber für jede Werst vereinbart ist.

Diese Garantie tritt erst mit dem Tage, an welchem die genannte Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehr übergeben wird, in Kraft und dauert bis zum Ablauf der Concession oder bis zu deren Rückkauf. (Art. 21 und 22 der Concessions-Urkunde vom heutigen Tage.)

Artikel IV.

Die Gesellschaft legt ihre jährliche Bilanz dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission vor.

Die etwaigen auf Grund dieser Garantien vom Gouvernement zu zahlenden Summen wird dasselbe gemäß dem vorhergehenden Artikel binnen vier Wochen nach Vorlegung der Jahresbilanz zur Verfügung der Concessionaire resp. der Gesellschafts-Organe stellen. (Art. 10 des Haupt-Vertrages.)

Artikel V.

Im Falle, daß das in Art. III. bezeichnete Capital zum Bau und zur Ausrüstung der in Rede stehenden Bahn nicht ausreichend sein sollte, sind die Concessionaire befugt, mit Genehmigung des Gouvernements Anleihen zu contrahiren, und zu diesem Zwecke Obligationen zu emittiren, deren Zinsen und Amortisation vom Gouvernement nicht garantirt werden.

Artikel VI.

Die vom Gouvernement auf Grund der Garantie gezahlten Summen werden demselben mit vier Procent Zinsen jährlich zu-

Digitized by Google

rückerstattet, sobald der Reinertrag in einem der folgenden Jahre mehr als vier und ein halbes Prozent des Bau- und Ausrüstungs-Capitals beträgt.

Sobald ein solcher Reinertrag erzielt ist, wird alljährlich so lange mit der Zurückzahlung fortgefahren, bis das Gouvernement jene Vorschüsse und die Zinsen derselben erstattet erhalten hat.

Artikel VII.

Die Concessionaire erbauen die in Rede stehende Eisenbahn unter Benutzung der etwa bereits vorhandenen Vorarbeiten in derjenigen Richtung, welche durch den zwischen der Königlich Polnischen und der Königlich Preußischen Regierung unterm $\frac{7.}{19.}$ Februar 1857 geschlossenen Vertrag festgestellt ist.

Diese Arbeiten werden den Concessionairen unentgeldlich überlassen.

Die Concessionaire vollenden den Bau und die Ausrüstung dieser Eisenbahn, und übergeben dieselbe dem öffentlichen Verkehr in dem kürzestmöglichen Zeitraum, jedenfalls aber nicht später als fünf Jahre nach dem Tage der Ratification gegenwärtigen Vertrages.

Die Arbeiten müssen spätestens 2 Jahre nach dieser Ratification in Angriff genommen werden.

Artikel VIII.

Im Fall des Rückkaufs der Concession durch das Gouvernement (Artikel 21 des Haupt-Vertrages) wird die dann von demselben an die Concessionaire, beziehungsweise die Gesellschaft zu zahlende Jahresrente nach den in Artikel 21 des Haupt-Vertrages enthaltenen Grundsätzen festgestellt werden; dieselbe darf jedoch nie weniger betragen, als vier und ein halbes Procent des Bau- und Ausrüstungs-Capitals, wie dasselbe in Artikel III. dieser Additional-Acte garantirt worden ist.

Artikel IX.

Die in diesem Additional-Acte angeführte Bahn wird mit den in dem Concessions-Vertrage vom heutigen Tage in Art. I. sub a., b. und c. bezeichneten Eisenbahnen von einer und derselben Direction geleitet.

Digitized by Google

Artikel X.

Die in Art. I. dieser Additional-Acte bezeichnete Bahn wird in drei Sectionen getheilt werden, deren nähere Feststellung nach Genehmigung der definitiven Bahnlinie Seitens des Gouvernements erfolgen soll.

Sollten die Concessionaire oder die Gesellschaft die Bau- und Ausrüstungs-Arbeiten dieser Bahn und ihre Inbetriebsetzung innerhalb der festgesetzten Frist nicht beendet haben, und nicht etwa durch Naturbegebenheiten oder sonstige unabwendbare Ereignisse, wie Krieg, Blokade oder andere öffentliche Calamitäten daran verhindert worden sein, so treten folgende Strafen ein:

Wenn die Vollendung jener Arbeiten nicht innerhalb einer sechsmonatlichen Frist nach Erlaß einer desfallsigen ersten Verwarnung des General-Directors und Präsidenten der Finanz-Commission erfolgt, so wird eine zweite Verwarnung an die Concessionaire beziehungsweise an die Gesellschaft erlassen. Wenn dann nach Ablauf einer ferneren sechsmonatlichen Frist die Bahnlinie nicht definitiv dem Verkehr übergeben wird, so wird das Gouvernement Eigenthümer des ganzen erworbenen Terrains, der gemachten Bauten und der vorräthigen Materialien, welche zum Bau dieser Linie dienen; dieses gilt auch hinsichtlich der bereits fertigen und im Betriebe befindlichen Bahnsectionen, sowie der im Artikel II. der gegenwärtigen Acte bezeichneten Caution, und wird das Gouvernement dann, gemäß den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen, zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden schreiten und in diese Versteigerung die Caution mit einschließen, welche dem Meistbietenden mit zugeschlagen wird.

Die Concessionaire beziehungsweise die Gesellschaft können in diesem Falle an Stelle jeder Entschädigung nur wählen, ob sie beim Vorhandensein eines Käufers den ganzen gebotenen Kaufpreis oder die Art. II. der Additional-Acte vom Staate garantirten vier und ein halb Procent Zinsen hinsichtlich der beendeten Bahnsectionen für die ganze Dauer der Concession nehmen wollen. Diese Zinsen werden ihnen auch dann vom Gouvernement gezahlt, wenn sich ein Käufer nicht findet, eine Klausel, welche den Licitations-Bedingungen beizufügen ist.

Digitized by Google

In Betreff der nicht begonnenen oder nicht beendeten Sectionen verfällt dem Staate nur die Caution, die Arbeiten, die Materialien, sowie die vorbereiteten und begonnenen Bauten, und können die Concessionaire, beziehungsweise die Gesellschaft, keinerlei Entschädigung dafür beanspruchen.

Artikel XI.

Nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre der ganzen concessionirten Linie, nimmt das Gouvernement an demjenigen Ueberschusse des Reinertrages Theil, welcher nach Abzug aller Kosten und nach Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich in Betreff des Reserve- und Amortisations-Fonds und nach Abzug einer Jahresdividende von 6 % einschließlich der Zinsen verbleibt.

Ein Drittel dieses Ueberschusses fällt dem Gouvernement zu, zwei Drittel der Gesellschaft.

Artikel XII.

Die Actien der Warschau-Bromberger Eisenbahn werden zum Werthe der wirklich geleisteten Einzahlungen vom Gouvernement des Königreichs Polen bei allen Lieferungs- und Unternehmungs-Verträgen als Caution angenommen und können von der Polnischen Bank als Garantien im Handelsverkehr acceptirt werden.

Die Obligationen können zu diesem Zwecke nur nach ihrem Course an der Warschauer Börse acceptirt werden.

Artikel XIII.

Die in dem Haupt-Vertrage vom heutigen Datum enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die in Rede stehende Eisenbahnlinie, insofern durch die vorstehenden Artikel dieser Additional-Acte nichts Anderes bestimmt wird.

Die in dem Haupt-Vertrage vom heutigen Tage den Concessionairen in Bezug auf die anderen Linien gewährten Rechte und von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, namentlich auch die Befugniß, diese Rechte und diese Verbindlichkeiten einer anonymen Gesellschaft zu übertragen (Art. X. des Haupt-Vertrages) gelten auch hinsichtlich der in Rede stehenden Eisenbahn.

Digitized by Google

Die zur Constituirung einer anonymen Gesellschaft zum Zweck des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn erforderlichen und von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst bestätigten Statuten sind dieser Additional-Acte beigefügt.

Gegenwärtige Additional-Acte, in duplo angefertigt, ist datirt wie oben.

Der General-Director und Präsident
der Finanz- und Schatz-Commission, Geh. Rath
(gez.) **Leski.**

Der Commerzien-Rath
(gez.) **Herman Epstein.**

Für die Uebereinstimmung mit dem von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst bestätigten Exemplare.

Der Staats-Secretair im Administrations-Rath
(gez.) **Karnicky.**

Digitized by Google

Auf das der Genehmigung des Kaisers und Königs unterbreitete Exemplar haben Se. Majestät eigenhändig zu schreiben geruht:

„Утверждаю"

Constituirungs-Act

der

Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. Rep. $\frac{162}{2401.}$

Geschehen u. verhandelt zu Warschau, im Hause Nr. 549, Lit. A. $\frac{10.}{22.}$ August 1857.

Vor dem Herrn Marcel Zieliński, Notar des Gouvernements von Warschau, wohnhaft zu Warschau, und in Gegenwart nachgenannter, gemäß dem Gesetze herbeigerufenen Zeugen, sind erschienen:

1. Herr Herman Epstein, Commerzienrath, wohnhaft zu Warschau in seinem Hause Nr. 549, Lit. A.;
2. Herr Carl August Milde, königl. preußischer Staats-Minister z. D., wohnhaft zu Breslau;
3. Herr Andreas Graf Renard, königl. preußischer Wirklicher Geheimer Rath, wohnhaft zu Groß-Strehlitz in Schlesien;
4. Herr Herrmann Baron v. Muschwitz, General-Director der Gesellschaft „Minerva", wohnhaft zu Breslau;

Digitized by Google

sämmtliche Herren nehmen ihren gesetzlichen Aufenthalt bei dem Commerzien-Rath Herman Epstein in seinem wirklichen Domizil zu Warschau Nr. 549, Lit. A., sind sämmtlich fähig zu contrahiren und dem Notar persönlich bekannt, und haben erklärt:

daß sie gemäß des mit der Regierung des Königreichs Polen unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages und der Additional-Acte, betreffend die Concession zur Erbauung und zum Betriebe der Eisenbahnen im Königreich Polen, und in Uebereinstimmung mit den Artikeln 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 40 des Handelsgesetzbuches unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs eine anonyme Gesellschaft

der Warschau-Bromberger Eisenbahn

unter folgenden Bedingungen errichten und gründen:

Statuten

Digitized by Google

Statuten

der

Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Constituirung der Gesellschaft, Namen, Dauer, Zweck und Sitz derselben.

§. 1.

Die Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft, gegründet durch die Herren:

Herman Epstein,
Carl August Milde,
Andreas Graf Renard,
Herrmann Baron von Muschwitz,

wird zwischen allen Besitzern von, nach den Bestimmungen dieser Statuten auszugebenden Actien bestehen.

§. 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist:

der Bau und der Betrieb einer das Königreich Polen mit der preußischen Ostbahn verbindenden Eisenbahn, welche von Łowicz ausgehend, in der Richtung nach Bromberg in das preußische Eisenbahnnetz einmünden wird.

Digitized by Google

§. 3.

Die Gesellschaft führt den Namen:

Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Warschau.

§. 5.

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Constituirung und erlischt mit dem Ablauf der Concession, d. h. nach 75 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo die in Rede stehende Eisenbahn (§. 2) in ihrer ganzen Ausdehnung dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird. Die Gesellschaft ist von dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des Concessions-Vertrages und dieser Statuten ab constituirt.

II. Abschnitt.

Uebertragung der Concession.

§. 6.

Die Gründer (§. 1) übertragen und überlassen sämmtliche ihnen nach Inhalt des Concessions-Vertrages auf den Bau und Betrieb der im §. 2 bezeichneten Eisenbahn zustehenden Rechte der Gesellschaft. Die hierdurch erworbenen Rechte läßt die Gesellschaft durch einen Verwaltungs-Rath wahrnehmen und nützen.

Auf Grund dieser Uebertragung und Ueberlassung tritt die Gesellschaft ohne Weiteres an Stelle der Concessionaire in alle in dem Concessions-Vertrage denselben gewährten Rechte und auferlegten Verbindlichkeiten als Nachfolgerin ein.

Der Betrag der Kosten, welche entstehen, bis die Gesellschaft in Thätigkeit tritt, wird durch den Verwaltungs-Rath festgestellt, welcher das Nöthige zur Erstattung jener Kosten an die Berechtigten veranlassen wird.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Gesellschaftsfond. Actien. Einzahlungen.

§. 7.

Der Gesellschaftsfond für die im §. 2 bezeichnete Bahn wird allmälig durch Creirung von 54,000 auf den Inhaber lautenden Actien, jede zu hundert Rubel Silber, im Gesammtbetrage von 5,400,000 Rubel Silber gebildet.

Das Gouvernement garantirt den Eigenthümern dieser Actien einen jährlichen Reinertrag von 2025 Rubel Silber pro Werst an Zinsen und Amortisation in Gemäßheit des Art. 3 der Additionalacte zum Concessions-Vertrage.

Das Actien-Capital kann außer dem im Art. 5 der Additionalacte vorgesehenen Falle zu jeder Zeit nach Bedürfniß der gesellschaftlichen Unternehmungen vermehrt werden. Die Vermehrung erfolgt auf Beschluß der General-Versammlung der Actionaire und mit Genehmigung des Gouvernements. Prioritäts-Anleihen, mögen dieselben im Wege der Prämien-Anleihe oder in anderer Weise negociirt werden, sind in Obligationen, die auf den Inhaber lauten, zu emittiren.

Der Erlös aus der Emission dieser Anleihen und Obligationen darf in keinem Falle die Hälfte des Gesellschafts-Fonds übersteigen.

§. 8.

Die genannten Actien und Obligationen werden serienweise emittirt. Die erste Emission besteht aus 14,000 Actien und repräsentirt ein Capital von 1,400,000 Rubel Silber. Ein Drittel der Actien der folgenden Serien wird den Inhabern der Actien der ersten Serie zur Verfügung gestellt, und vorkommendenfalls der Gesammtheit der vorher emittirten Serien im Verhältniß zu den Actien, welche Jeder von ihnen zur Zeit der neuen Emission besitzt.

Die beiden anderen Drittel werden zur Verfügung der Gründer gestellt. Diese, sowie die Inhaber der ersten Actien, haben spätestens innerhalb eines Monats die verlangte Einzahlung zu leisten oder auf die Actien zu verzichten. Das Recht, zu entscheiden,

Digitized by Google

ob die folgenden Emissionen auf ein oder mehrere Male geschehen sollen, sowie den Zeitpunkt und die Bedingungen dieser Emissionen festzusetzen, bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen.

§. 9.

Die 14,000 Stück Actien, welche das Capital der ersten Emission repräsentiren, werden im Königreich Polen und im Auslande vertheilt. Diese Actien sind sämmtlich gezeichnet und gehören den untengenannten Personen in dem folgenden Verhältnisse:

Herrn Herman Epstein.....	6250	Actien.
" Andreas Grafen Renard.....	4250	"
" Carl August Milde.....	1750	"
" Herrmann Baron v. Muschwitz	1750	"
	14,000	Actien.

§. 10.

Jede Actie berechtigt zu einem verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den Erträgnissen.

Erst nach einer Einzahlung von 30 Procent des Actien-Capitals werden den Berechtigten die auf den Inhaber lautenden Actien ausgehändigt. Auf die vorhergehenden partiellen Einzahlungen werden ihnen nur Quittungsbogen verabreicht.

§. 11.

Die Actien werden aus einem Juxta-Buche herausgeschnitten, mit dem trockenen Stempel der Gesellschaft, sowie mit der gedruckten Unterschrift der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Mitgliede des letzteren und vom Haupt-Rendanten unterschrieben. Das Ausschneiden, die Form und die Emissions-Bedingungen werden vom Verwaltungs-Rathe festgestellt.

Jede auf den Betrag einer Actie geleistete Einzahlung wird auf der Actie selbst bestätigt.

§. 12.

Der Verwaltungs-Rath kann die Niederlegung und Aufbewahrung der Actien in der Gesellschafts-Kasse zu Warschau gestatten.

Digitized by Google

§. 13.

Die Actien sind untheilbar; die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§. 14.

Der Besitz einer Actie begründet für deren Inhaber die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Statuten der Gesellschaft.

Die Erben oder die Rechtsnachfolger des Actionairs können unter keinem Vorwande die Anlegung der Siegel auf die Güter, Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft nachsuchen, noch sich in irgend welcher Art in die Verwaltung einmischen. Um ihre Rechte auszuüben, sind sie auf die Inventare der Gesellschaft und auf die Verhandlungen der General-Versammlung angewiesen.

§. 15.

Die Einzahlungen auf die Actien sind an die Gesellschafts-Kasse zu Warschau oder an anderen vom Verwaltungs-Rathe bestimmten Plätzen unter den von ihm festgesetzten Bedingungen zu leisten.

Keine partielle Einzahlung kann mehr als 10 Procent des Actien-Capital-Werths betragen.

Der Verwaltungs-Rath kann indeß die Einzahlung mehrerer Raten auf einmal oder die Vollzahlung gestatten.

Die Einzahlungen müssen wenigstens einen Monat vor dem zur Einzahlung bestimmten Zeitpunkte in dem Journal von St. Petersburg, den Warschauer Zeitungen, ferner im Preußischen Staatsanzeiger, sowie in zwei Breslauer Zeitungen bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachungen können auch in anderen, von dem Verwaltungs-Rathe zu diesem Zwecke bestimmten Zeitungen erfolgen.

§. 16.

Bei unterlassener Einzahlung zu den festgesetzten Zeitpunkten sind für jeden Tag des Verzuges Zinsen mit sechs Procent pro anno zu entrichten.

Der Verwaltungs-Rath ist berechtigt, diejenigen Actien zu verkaufen, auf welche die Einzahlungen zu den festgesetzten Terminen nicht geleistet worden sind.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe müssen die Nummern dieser Actien unter Bekanntmachung der mit der Zahlungs-Versäumniß verbundenen Folgen in den im §. 15 bezeichneten Zeitungsblättern veröffentlicht werden.

Erfolgt die Einzahlung des ausgeschriebenen Theilbetrages nebst Verzugszinsen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung nicht, so ist der Verwaltungs-Rath ohne Weiteres berechtigt, die Actien in den §. 15 erwähnten Zeitungen für annullirt zu erklären, Duplicate derselben fertigen und durch Börsen-Mäkler an den Börsen zu St. Petersburg, Warschau, Breslau oder Berlin auf Rechnung und Gefahr der Säumigen auf einmal oder nach und nach verkaufen zu lassen.

Die Scheine der so verkauften Actien werden annullirt, und den Erwerbern der neuen Actien werden Actien-Dokumente gegeben, welche dieselben Nummern tragen, wie die annullirten.

Eine Actie oder Promesse, welche nicht den gehörigen Vermerk der darauf zu leisten gewesenen Einzahlungen enthält, ist daher werthlos.

Der aus dem Verkaufe erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten und Zinsen zunächst zur Deckung der ältesten verfallenen Einzahlungsraten verwendet; der etwaige Ueberschuß fällt dem enteigneten Actionair zu.

Die Actionaire sind nur bis auf Höhe des Betrages jeder Actie verpflichtet; darüber hinaus ist jede Anforderung unzulässig, und der Actionair hat keine weitere Verantwortlichkeit.

§. 17.

Wenn Actien unter Angabe ihrer Nummer für verloren, vernichtet oder in unrechtmäßigem Besitz befindlich erklärt werden, so ist der Verwaltungs-Rath nicht verpflichtet, Duplicate derselben auszuhändigen, oder Zinsen, Dividenden oder die Beträge amortisirter Actien zu bezahlen, insofern nicht die Interessenten die in den Artikeln 150, 152 und 155 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben.

Da die Actien auf den Inhaber ausgestellt sind, darf eine gerichtliche Beschlagnahme auf den Werth oder die Rechte dieser Actien durch die Organe oder Kassirer der Gesellschaft nicht stattfinden. Sind jedoch die Actien im Namen und für Rechnung bezeich-

Digitized by Google

neter Personen niedergelegt, so sind sie hinsichtlich gerichtlicher Beschlagnahme den allgemeinen Gesetzen unterworfen; jedoch müssen die zu diesem Zwecke abgegebenen Erklärungen in Form von Certificaten ausgestellt werden, wie solches bei den von den öffentlichen Behörden ausgestellten stattfindet.

IV. Abschnitt.

Verwaltungs-Rath.

§. 18.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungs-Rath besorgt, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden von der General-Versammlung vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 20 und 25 gewählt.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied muß Eigenthümer von mindestens hundert Actien sein, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich und unantastbar bleiben.

Diese Actien selbst werden in der Gesellschaftskasse zu Warschau deponirt.

§. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten außer dem Ersatz der ihnen in Folge ihres Dienstverhältnisses entstandenen Reisekosten und anderen Auslagen für ihre Mühwaltungen eine Entschädigung, welche ihnen mittelst Diäten und Anwesenheits-Marken (jetons de présence) gewährt wird.

Die Höhe dieser Entschädigungen wird durch den ersten constituirten Verwaltungs-Rath und in Zukunft durch die General-Versammlung der Actionaire festgesetzt.

Der Präsident des Verwaltungs-Rathes in Warschau erhält außerdem eine vom Verwaltungs-Rathe zu bestimmende besondere Neben-Remuneration.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre wird die Art und der Umfang dieser Remuneration durch Beschluß der General-Versammlung festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des §. 18 wird der erste Verwaltungs-Rath folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsident:

Herr Herman Epstein, Commerzien-Rath.

Mitglieder:

Die Herren:

Carl August Milde, Königlich Preußischer Staats-Minister z. D.,

Andreas Graf Renard, Königl. Preuß. Wirklicher Geheimer Rath,

Herrmann Baron von Muschwitz, General-Director der Gesellschaft „Minerva“,

Roman Baron d'Uexküll, General-Major, Mitglied des Verwaltungs-Rathes des Königreichs,

Severin Graf Uruski, Adelsmarschall, Wirklicher Staatsrath,

Moritz Graf Potocki,

Mieczyslaw Epstein, Consul Sr. Maj. des Königs von Belgien,

Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen,

Felix Prinz zu Hohenlohe, Präsident der Bank von Darmstadt.

Die Obengenannten können sich noch ein Mitglied beigesellen, um die in §. 18 vorgeschriebene Anzahl zu vervollständigen.

Die in §. 1 bezeichneten Gründer bleiben für die ganze Dauer der Gesellschaft Verwaltungsraths-Mitglieder.

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre des Bestandes der Gesellschaft wird der Verwaltungs-Rath mit Ausnahme der obenbezeichneten Gründer alle drei Jahre von der General-Versammlung wieder oder neu gewählt.

Es müssen alsdann mindestens sechs von den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, einschließlich der Gründer, Königlich Polnische oder Kaiserlich Russische in Polen domizilirende Unterthanen sein.

Digitized by Google

§. 21.

Der Verwaltungs-Rath ernennt für die Dauer von drei Jahren einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten.

Der Präsident und einer der Vice-Präsidenten werden aus denjenigen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gewählt, welche Königlich Polnische oder Kaiserlich Russische in Polen domizilirende Unterthanen sind.

Der zweite Vice-Präsident wird ohne Unterschied aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gewählt.

Der Präsident wird ausschließlich aus der Mittte der im §. 1 bezeichneten Gründer der Gesellschaft ernannt. Erst wenn zwei derselben durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheiden, kann der Präsident auch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ohne Unterschied gewählt werden.

Jedes ausscheidende Mitglied des Verwaltungs-Rathes ist wieder wählbar.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Präsidenten und der Vice-Präsidenten übernimmt das älteste Mitglied des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz.

§. 22.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft in Warschau auf Einladung des Präsidenten, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, wenigstens aber sechsmal im Jahre.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Verwaltungsraths-Mitglieder zugegen oder durch Bevollmächtigte vertreten sind; in diesem Falle ist zu einem gültigen Beschlusse Stimmen-Einhelligkeit erforderlich.

§. 23.

Jeder Bevollmächtigte (§. 22) muß Eigenthümer von fünfzig Actien sein, welche in der Gesellschafts-Kasse niedergelegt werden.

Die Vollmacht gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der

Digitized by Google

die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf; jedoch kann dieselbe erneuert werden.

Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Bevollmächtigter darf im Verwaltungs-Rathe mehr als eine Stimme führen.

§. 24.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungs-Rathes werden Protokolle in polnischer und deutscher Sprache aufgenommen, welche der Präsident und wenigstens zwei andere Mitglieder unterzeichnen.

Abschriften oder Auszüge aus den Protokollen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Unterschrift von mindestens noch einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes.

Sie haben vor allen gerichtlichen, Hypotheken- und anderen Behörden die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

§. 25.

Wenn ein Mitglied stirbt oder austritt, so schreitet der Verwaltungs-Rath in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 18, 20 und 21 zur Wiederbesetzung seiner Stelle.

Die so gewählten Mitglieder haben gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes; ihre Amtsdauer erlischt mit dem Zeitpunkte, mit welchem die ihrer Vorgänger geendigt hätte.

Diese Wahlen werden der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§. 26.

Der Verwaltungs-Rath ist mit den ausgedehntesten Vollmachten zur Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten versehen.

a. Er schließt, autorisirt oder genehmigt Verträge, betreffend die Erwerbung, den Bau, den Verkauf, den Tausch, die Verpachtung oder Pachtung jeder Eisenbahn, andern Anlage oder Unternehmung, innerhalb des Zweckes der Gesellschaft; er genehmigt oder bewerkstelligt jeden erforderlichen Ankauf oder Verkauf von Grundstücken und anderen Immobilien.
b. Er schließt die Verträge über Beziehungen zu anderen Eisenbahnen oder zu anderen Transport-Unternehmungen.
c. Er ordnet die Verwaltung des Reservefonds und verfügt die Unterbringung der disponiblen Fonds.

Digitized by Google

d. Er autorisirt jeden Verkauf von Werth-Papieren, Renten und Effecten der Gesellschaft.

e. Er bestimmt und ändert die Tarifgebühren und deren Erhebungsart, erläßt die Verordnungen über die Einrichtung des Dienstes und über den Betrieb der Eisenbahnen und anderer Unternehmungen.

f. Er behandelt und schließt Vergleiche und Verträge, Verpflichtungen oder Contracte bezüglich aller Interessen der Gesellschaft.

g. Er richtet an die Staats-Regierung alle Gesuche um Verlängerung von Eisenbahnlinien, oder Erbauung von Zweigbahnen, um neue Concessionen, Eröffnung und Betrieb von Berg-, Hütten- und sonstigen derartigen Werken, vorbehaltlich der erfolgten Bewilligung oder nachträglichen Genehmigung der General-Versammlung.

Er ist jedoch zur Errichtung von Kalköfen, und zur Organisation des Handels mit Kalk befugt.

h. Er unterbreitet der General-Versammlung jede Aufnahme von Anleihen.

i. Er unterbreitet der General-Versammlung die Anträge auf Abschließung von Verträgen mit anderen Gesellschaften, auf Verlängerung oder Erneuerung der Concession, auf Verkauf oder Verpachtung der Eisenbahnen, Grundstücke und Gebäude der Gesellschaft, auf Aenderung der Statuten, auf Vermehrung des Gesellschaftsfonds und auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft. Er beantragt ferner bei der General-Versammlung, wenn es zweckmäßig erscheinen sollte, die Verschmelzung mit der Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft. Um diese Verschmelzung herbeizuführen, müssen die beiden General-Versammlungen der Actionaire, die der Warschau-Wiener und die der Warschau-Bromberger Eisenbahn, durch Majoritäts-Beschluß, wie §. 32a bestimmt, diesem durch die resp. Verwaltungs-Räthe motivirten und vorgeschlagenen Project ihre Zustimmung ertheilen, und die Verwaltungs-Räthe autorisiren, dasselbe der Genehmigung der Regierung zu unterbreiten.

k. Er hat die Befugniß, die Contracte mit dem Director und den Subdirectoren zu schließen, sie anzustellen und zu entlassen; er bestimmt deren Gehalt. Was jedoch die Wahl des Directors anbetrifft, so ist er an die Bestimmungen des Art. 9 der

Digitized by Google

Additional-Acte des Concessions-Vertrages gebunden, wonach der Director der Warschau-Wiener Eisenbahn gleichzeitig Director der Warschau-Bromberger Eisenbahn wird.

Behufs Ernennung des Directors treten die Verwaltungs-Räthe der beiden Eisenbahnen zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen, in welcher der Präsident des Verwaltungs-Rathes der Warschau-Wiener Eisenbahn den Vorsitz führen wird.

Sie werden nach absoluter Stimmenmehrheit entscheiden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Für die ersten fünf Jahre wird der Director der Warschau-Wiener Eisenbahn gleichzeitig auch Director der Warschau-Bromberger Eisenbahn sein.

l. Der Verwaltungs-Rath bewerkstelligt die Negociirung der von der General-Versammlung beschlossenen Anleihen.

m. Er bestimmt die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben und genehmigt alle Ausgaben ohne Beschränkung der Summen.

n. Er schließt behufs der Unterhaltung und Betriebes der Eisenbahnen und aller übrigen Unternehmungen der Gesellschaft Käufe und Verkäufe, sowie Verträge aller Art ab; er bestimmt die Größe der Vorräthe; er autorisirt Kauf und Verkauf aller Materialien, Maschinen und anderer zum Betriebe erforderlichen oder durch denselben erzeugten Gegenstände.

o. Er bewilligt die Einziehung, Uebertragung und Ueberlassung aller Werthpapiere, Renten und Effecten der Gesellschaft.

p. Er stellt alle Quittungen, so wie alle sonstigen Erklärungen aus, welche Verbindlichkeiten dritter Personen gegen die Gesellschaft aufheben.

q. Er sucht die Aufhebung gerichtlicher Sequestrationen und Beschlagnahmen und die Löschung hypothekarischer Eintragungen nach, leistet Verzicht auf Privilegien und stellt alle Löschungs-vollmachten aus.

r. Er stellt alle gerichtlichen Klagen an, bewirkt alle Arten von Sicherstellungen, schließt alle Vergleiche, und unterzieht sich schiedsrichterlichen Entscheidungen aller Art.

s. Er ernennt und entläßt alle Beamte jeder Art und jeden Grades, bestimmt ihren Wirkungskreis und ihre Besoldungen,

Digitized by Google

gewährt ihnen besondere Remunerationen und verfügt überhaupt über Alles, was zum Interesse der Gesellschaft gehört.

t. Er stellt alljährlich die Rechnungen fest, die der General-Versammlung vorgelegt werden müssen, und setzt die Dividende provisorisch fest.

u. Er repräsentirt die Gesellschaft auch nach Rückgewähr der Eisenbahnen an den Staat bis zum Ablauf der Concession; er leitet in Gemäßheit der Statuten das Amortisations-Verfahren und die Vertheilung der Rente, die das Gouvernement nach Art. 21 des Concessions-Vertrages und nach Art. 8 der Additional-Acte der Gesellschaft zu zahlen hat.

§. 27.

Die oberste Leitung aller Dienst-Angelegenheiten kann vom Verwaltungs-Rathe einem Director anvertraut werden, welcher als solcher den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes mit berathender Stimme beiwohnen kann.

In Betreff der Wahl des Directors bleibt es bei den Bestimmungen des Art. 9 der Additional-Acte, d. h. der Director der Warschau-Wiener Eisenbahn wird gleichzeitig Director der Warschau-Bromberger Bahn sein.

Demselben können ein oder mehrere Subdirectoren beigegeben werden.

Der Director ist ausschließlich mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes betraut; ihm sind alle Beamte der Verwaltungs- und der technischen Zweige untergeordnet; er hat dem Verwaltungs-Rathe über Ernennung, Besoldung und Entlassung der Beamten Vorschläge zu machen.

Er hat ferner über die Feststellung der Tarife und ihre Abänderungen, sowie über die Reglements, welche die Organisation des Dienstes betreffen, Vorschläge zu machen und die auf den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen und anderer Gesellschafts-Unternehmungen bezüglichen Vorträge vorzubereiten.

Eine besondere vom Verwaltungs-Rathe zu erlassende Dienst-Instruction wird die übrigen Amtsobliegenheiten des Directors und der Subdirectoren feststellen.

Es kann dem Director in dieser Instruction die selbstständige Ausübung eines Theils der nach §. 26 dem Verwaltungs-Rathe zu-

Digitized by Google

stehenden Befugnisse oder obliegenden Verpflichtungen für einen bestimmten Zeitraum übertragen werden.

Bei Ausstellung jeder Vollmacht für den Director ist deren Unterzeichnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter und durch noch zwei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erforderlich.

Die Legitimation des Directors wird durch die vom Präsidenten des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter (§. 21) unterzeichnete Ausfertigung des Wahlprotokolles geführt.

§. 28.

Den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes erwächst aus ihrer Amtsführung weder eine persönliche, noch eine solidarische Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Sie haften nur für die statutenmäßige Ausführung ihres Mandates.

§. 29.

Die Urkunden in Betreff der Uebertragung von den der Gesellschaft gehörigen Renten und Werthpapieren, ferner die Urkunden über Erwerb, Verkauf oder Tausch unbeweglichen Eigenthums der Gesellschaft, die Vergleiche, Verträge oder sonstigen die Gesellschaft bindenden Acte, Quittungen und Indossements, sowie die Anweisungen auf Depositalgelder der Gesellschaft, müssen, um gültig zu sein, von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und einer vom Verwaltungs-Rathe hierzu delegirten Person unterzeichnet sein; es wäre denn, daß der Verwaltungs-Rath ein einziges seiner Mitglieder, oder den Director oder sonst Jemanden ausdrücklich damit beauftragt.

V. Abschnitt.

General-Versammlung der Actionaire.

§. 30.

Die ordnungsmäßig gebildete General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionaire.

Digitized by Google

§. 31.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die wenigstens zwanzig Actien besitzen, und faßt ihre Beschlüsse in allen denjenigen Fällen, in welchen nach diesen Statuten nichts Anderes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Actionaire können hierbei nur durch solche Personen vertreten werden, welche selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Form der Vollmachten wird vom Verwaltungsrathe bestimmt werden.

Die General-Versammlung ist für die gewöhnlichen Verhandlungen ordnungsmäßig gebildet, wenn wenigstens 20 Actionaire zugegen sind, und diese den zehnten Theil der emittirten Actien vertreten.

§. 32.

a. Beschlüsse über Anleihen und Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer General-Versammlung, die wenigstens den zehnten Theil der emittirten Actien vertritt und mindestens dreißig anwesende Mitglieder zählt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefaßt werden.

b. Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Actien, sowie über Verlängerung oder über Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 5 bezeichneten Zeit, können nur in einer General-Versammlung, welche wenigstens den fünften Theil der emittirten Actien vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von mindestens dreißig anwesenden Mitgliedern gefaßt werden.

Wird durch Beschluß der General-Versammlung die Aufnahme von Anleihen oder die Vermehrung des ursprünglichen Stammactien-Capitals angeordnet, so wird der Verwaltungs-Rath die sämmtlichen zur Ausführung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßregeln treffen.

480171

Digitized by Google

§. 33.

Wenn nach einer ersten Einberufung die anwesenden Actionaire den Bedingungen zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung (§§. 31 und 32) nicht Genüge leisten, so wird diese Versammlung vertagt, und zwar auf mindestens dreißig Tage. Die zweite Einberufung geschieht auf die in §. 35 vorgeschriebene Weise, jedoch wird die Zeitfrist zwischen der Bekanntmachung und dem Zusammentritt auf fünf und zwanzig Tage beschränkt. Die General-Versammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten.

Diese Beschlüsse sind gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionaire und der vertretenen Actien.

§. 34.

Die General-Versammlung tritt in der Regel jährlich im Monat Juni in Warschau zusammen. Außerordentliche General-Versammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Verwaltungs-Rath für förderlich hält. Die erste General-Versammlung tritt im Juni 1859 zusammen.

§. 35.

Die ordentliche und außerordentliche Einberufung geschieht durch eine Bekanntmachung, welche wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt in die im §. 15 erwähnten Zeitungsblätter von St. Petersburg, Warschau, Breslau und Berlin eingerückt wird.

Wenn die General-Versammlung zur Beschlußnahme über die im §. 32 angeführten Gegenstände zusammentreten soll, so müssen dieselben in der Bekanntmachung ausdrücklich aufgeführt werden.

§. 36.

Die Actionaire müssen, um der General-Versammlung beiwohnen zu dürfen, wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte derselben ihre Actien in der Gesellschaftskasse niederlegen.

Sie erhalten sodann eine Einlaßkarte, die auf den Namen lautet und nur für die Person gültig ist.

Die Empfangs-Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 deponirten Actien geben, wenn sie über zwanzig oder mehr

Digitized by Google

Actien lauten, das Recht auf Einlaßkarten zur General-Versammlung, wenn die Niederlegung der Actien wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung stattgefunden hat.

Jede Einlaßkarte muß die Zahl der deponirten Actien enthalten.

§. 37.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder einer der Vicepräsidenten des Verwaltungs-Rathes. Bei deren Behinderung bestimmt der Verwaltungs-Rath eines seiner Mitglieder zu ihrer Vertretung.

Das Amt der Stimmenzählung wird von zwei anwesenden und vom Vorsitzenden bezeichneten Actionairen versehen.

Auch der Protokollführer wird vom Vorsitzenden ernannt.

§. 38.

Die Stimmen in der General-Versammlung sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 39 zu zählen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes findet geheime Abstimmung statt, wenn zehn Mitglieder es verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 39.

Je zwanzig Actien geben das Recht auf eine Stimme; kein Actionair kann mehr als zehn eigenberechtigte Stimmen in sich vereinigen; als Bevollmächtigter kann er unter Zurechnung seiner eigenen Stimmen höchstens zehn Stimmen übernehmen.

§. 40.

Der General-Versammlung werden die jährlichen Rechnungen vorgelegt, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben.

Sie besetzt die Stellen des Verwaltungs-Rathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder aus anderen Ursachen erledigt sind.

Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Sie beräth über die ihr laut §. 26 vorzulegenden Anträge und ertheilt dem Verwaltungs-Rathe die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Vollmachten.

§. 41.

Die statutengemäß gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionaire verbindlich.

Diese Beschlüsse müssen jedoch durch Protokolle festgestellt werden, welche der Präsident oder dessen Stellvertreter, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnet haben.

Abschriften und Auszüge aus diesen Protokollen, welche überall, wo es nöthig, beigebracht werden können, sind von dem Präsidenten des Verwaltungs-Rathes oder von seinem Stellvertreter und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungs-Rathes zu unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolls wird ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Actienzahl, sowie auch die Vollmachten beigeheftet. Dieses Verzeichniß wird von jedem Actionair beim Eintritt in die Versammlung unterzeichnet.

VI. Abschnitt.

Jahresrechnungen. Zinsen. Dividende. Reservefond.

§. 42.

Während der ganzen Dauer der vorzunehmenden Bauten und Ausrüstungsarbeiten der Bahnstrecken und aller sonstigen Anlagen, welche sich mittelbar oder unmittelbar auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, werden bis zum Tage ihrer vollständigen Beendigung und bis zur gänzlichen Betriebseröffnung alljährlich 5 % von dem für diese Arbeiten bestimmten und bis dahin nutzlos gebliebenen Capital entnommen und zu dem Reinertrage der bereits im Betriebe befindlichen Bahnstrecken und Etablissements hinzugeschlagen.

Diese Entnahme ist nicht anwendbar auf die Vollendungs- oder Unterhaltungs-Arbeiten der bereits im Betriebe befindlichen Bahnstrecken oder Etablissements.

Digitized by Google

§. 43.

Die Bilanz sämmtlicher Geschäfte der Gesellschaft wird am $\frac{19.}{31.}$ December jeden Jahres abgeschlossen und mit allen dazu gehörigen Rechnungen und Belägen der General-Versammlung vorgelegt.

Der Reinertrag der Unternehmung, welcher sich nach Abzug aller Lasten und aller Unterhaltungs- und Betriebs-Ausgaben herausstellt, wird folgendermaßen vertheilt:

a. Vier Procent für die amortisirten und nicht amortisirten Actien.

Die Zinsen für die amortisirten Actien werden zum Amortisationsfond geschlagen.

b. Ein halbes Procent des Actiencapitals zur jährlichen Amortisation.

c. Drei Procent des jährlichen Reinertrages zum Reservefond.

d. Die nöthigen Fonds für die etwa erforderliche Erstattung der nach Art. 6 der Additional-Acte vom Staat geleisteten Vorschüsse.

Der Ueberrest des Reinertrages wird folgendermaßen vertheilt:

e. Antheil des Gouvernements.

Wenn nach den ersten fünf abgelaufenen Jahren des Betriebes der Betrag des genannten Ueberrestes eine Dividende von mehr als 6 Procent des gesammten Actiencapitals beträgt, einschließlich der Zinsen (unter a. angeführt), so hat das Gouvernement Anspruch auf ein Drittel des über 6 Procent der Dividende erzielten Mehrbetrages. (Art. 11 der Additional-Acte.)

f. Antheil der Gesellschaft.

Nach diesem zu Gunsten des Gouvernements geschehenen Abzuge wird der übrig bleibende Reinertrag folgendermaßen vertheilt:

Neunzig Procent an die Besitzer nicht amortisirter Actien und an die Inhaber von Genußscheinen, welche an Stelle der amortisirten Actien ausgereicht werden.

Zehn Procent an die in §. 1 genannten Gründer der Gesellschaft.

Digitized by Google

Der Genuß dieser Rente steht den Gründern oder ihren Rechtsnachfolgern während der ganzen Dauer der Concession zu. Diese Rente kann indeß durch die Gesellschaft und zu ihren Lasten, auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes, durch Beschluß der General-Versammlung abgelöst werden.

Wenn der Verwaltungs-Rath über die in einem halben Jahre erzielten Erträge hinreichende Gewißheit erlangt hat, so kann er eine Abschlagszahlung auf die muthmaßliche Jahres-Dividende verfügen. Eine solche Abschlagszahlung darf jedoch nur bis auf Höhe von $2^1/_2$ % der auf die Actien geleisteten Einzahlungen stattfinden.

§. 44.

Wenn die Jahres-Einnahme zur Deckung der den Actionairen garantirten Zinsen und des halben Procents Amortisation (Art. 3 der Additional-Acte) nicht zureicht, so wird das Gouvernement die zur Zinsenzahlung und Amortisation fehlende Summe zuschießen und in die Gesellschafts-Kasse einzahlen.

§. 45.

Die Tilgung der Actien beginnt, wenn deren Nennwerth vollständig eingezahlt ist, und nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist.

Mindestens $^1/_2$ Procent des Nennwerthes der Actien wird jährlich amortisirt.

Der Betrag dieser Amortisationsquote kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungs-Rathes und nach Entscheidung der General-Versammlung erhöht werden.

Die zu tilgenden Actien werden durch Verloosung bestimmt, die jährlich im Monat October auf die Art, welche der Verwaltungs-Rath festsetzt, öffentlich in Warschau stattfindet.

Die Besitzer der verlooften Actien erhalten aus dem Amortisationsfond das Nominal-Capital ihrer Actien.

An Stelle der amortisirten Actien empfangen sie außerdem besondere auf den Inhaber lautende Actien (actions de jouissance genannt), deren Form vom Verwaltungs-Rathe bestimmt werden wird; dieselben berechtigen zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme bei Vertheilung der Erträge. (§. 43.)

Digitized by Google

Die Inhaber dieser Genußscheine haben übrigens dieselben Rechte, wie die Inhaber der nicht amortisirten Actien mit Ausschluß des Rechts auf 4 Procent Zinsen des Capitals.

Die Nummern der verlooften Actien werden auf die im §. 15 erwähnte Art bekannt gemacht.

Die Rückzahlung der amortisirten Actien findet gleichzeitig mit der nächsten Interessen-Zahlung bei der Gesellschafts-Kasse und an anderen vom Verwaltungs-Rathe bezeichneten Plätzen statt.

§. 46.

Von dem jährlichen Reinertrage werden 3 Procent zurückgelegt, um als Reservefond für unvorhergesehene Fälle zu dienen (§. 43 c.). Der Verwaltungs-Rath entscheidet über die Verwendung dieses Fonds für die Bedürfnisse der Gesellschaft.

Wenn der Reservefond die Höhe von 100,000 Rubel erreicht hat, kann diese Zurücklegung gemindert oder ganz unterlassen werden. Dieselbe wird aber alsobald wieder aufgenommen, wenn der Reservefond unter den Betrag von 100,000 Rubel herabsinkt.

Im Fall des Widerrufs der Concession (Art. 2 der Addit.-Acte) wird der Reservefond zur Tilgung persönlicher und sächlicher Verpflichtungen der Gesellschaft verwendet. (§. 43.) Der etwaige Ueberschuß wird unter alle Actionaire gleichmäßig vertheilt.

§. 47.

Jeder Actie werden für zehn Jahre Zinsen- und Dividendenscheine nebst Talons beigefügt.

Die Bezahlung der Zinsen erfolgt halbjährlich, die Bezahlung der Dividenden halbjährlich oder jährlich, je nach Entscheidung des Verwaltungs-Rathes.

Die Zahlung findet am Sitze der Gesellschaft und an anderen vom Verwaltungs-Rathe bestimmten Plätzen statt.

Der Zeitpunkt der Zinsen- und Dividenden-Zahlung wird auf die im §. 15 erwähnte Art bekannt gemacht.

Alle Zinsen- und Dividenden-Beträge welche nicht innerhalb fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen. Aenderungen der Statuten. Liquidirung.

§. 48.

Wenn durch Erfahrung die Zweckmäßigkeit einiger Abänderungen der Statuten oder einiger Zusätze zu denselben sich herausstellt, so ist die General-Versammlung berechtigt, hierfür nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 Sorge zu tragen.

Ihre Beschlüsse hierüber sind nur nach Genehmigung des Gouvernements gültig.

Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, den vom Gouvernement für nöthig erachteten Aenderungen an den Beschlüssen der General-Versammlung beizutreten; dieser Beitritt muß durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Verwaltungsraths-Mitglieder in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke berufenen Sitzung beschlossen worden sein.

§. 49.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die General-Versammlung vom Verwaltungs-Rathe unverzüglich einberufen und wird auf dessen Antrag die Art und Weise der Liquidirung beschließen.

§. 50.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Gesellschaftern über die Ausführung dieser Statuten entstehen, werden durch Schiedsrichter zum Austrage gebracht, die von den Parteien ernannt werden, es darf jedoch nicht mehr als ein Schiedsrichter für alle Parteien, welche dasselbe Interesse haben, ernannt werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter über den Ausspruch nicht einigen, so erwählen sie einen Obmann, der in Ermangelung einer Einigung über die Person desselben, durch das Loos bestimmt wird.

Die Schiedsrichter und erforderlichenfalls der Obmann, treten sofort nach ihrer Ernennung zusammen und haben spätestens innerhalb dreier Monate, vom Tage ihres Zusammentrittes an gerechnet, ihren Ausspruch zu verkündigen.

Digitized by Google

Die nach obigen Bestimmungen erforderlichen Wahlen der Schiedsrichter müssen von jedem der streitenden Theile innerhalb vier Wochen nach der hierzu geschehenen Aufforderung erfolgen und zur gegenseitigen Kenntniß gebracht werden, widrigenfalls an Stelle des Säumigen dessen Gegner die erforderliche Wahl vorzunehmen berechtigt ist.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet keine Berufung statt.

Streitigkeiten, welche das Gesammt- und Collectiv-Interesse der Gesellschaft betreffen und gegen den Verwaltungs-Rath oder eines seiner Mitglieder gerichtet sind, können nur im Namen der Gesammtheit der Actionaire und nur in Folge eines vorgängigen Beschlusses der General-Versammlung anhängig gemacht werden.

Jeder Actionair, der eine solche Klage zu provociren beabsichtigt, hat hiervon wenigstens fünf und zwanzig Tage vor der nächsten General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe Mittheilung zu machen, der seinerseits gehalten ist, den Antrag auf die Tagesordnung dieser General-Versammlung zu setzen.

Wird der Antrag verworfen, so kann kein Actionair in seinem Privat-Interesse die Klage vor Gericht bringen; wird er von der General-Versammlung angenommen, so wählt dieselbe sogleich einen oder mehrere Bevollmächtigte zum Austrage des Streites.

Die Benachrichtigungen und Zustellungen im Verlaufe der Rechtssache können nur an die Bevollmächtigten und keinenfalls an die Actionaire selbst erfolgen.

Der Sitz der Gesellschaft zu Warschau ist zugleich der Ort ihres gesetzlichen Domizils und alle Benachrichtigungen an sie können nur an diesem Orte erfolgen.

§. 51.

Das Gouvernement wird sein Oberaufsichtsrecht durch einen General-Inspector und einen von ihm bestellten Commissarius ausüben lassen. Letzterer ist speciell beauftragt, von der Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen. Er hat darüber zu wachen, daß die Gesellschaft die Grenzen der Concession nicht überschreite und daß sie ihre Verpflichtungen sowie die Bestimmungen der Statuten und die allgemeinen Vorschriften der Landes-Gesetze erfülle.

Digitized by Google

Gegenwärtige Acte, gemäß Art. 6 des Concessions-Vertrages von den Stempel-Gebühren befreit, ist unter dem heutigen Datum zwischen den Comparenten und dem General-Director und Präsidenten der Finanz-Commission und des Schatzes geschlossen, und in den Comparenten, dem unterzeichneten Notare und vereidigten Dollmetscher und den Zeugen: dem Herrn Vincent Majewski, Advokat im Senat, wohnhaft in Warschau Nr. 797 und dem Herrn Michel Szymanowski, Beamten beim Bureau des academischen Arrondissements von Warschau, wohnhaft in dieser Stadt Nr. 636, wohl verständlichen polnischen und französischen Sprache ausgefertigt worden.

Nach geschehener Lesung haben die Comparenten mit dem Notar und den genannten Zeugen mit dem Bemerken gezeichnet, daß vor der Ratification gegenwärtiger Acte durch Se. Majestät den Kaiser und König keine Ausfertigung davon den Comparenten ausgehändigt werden soll.

(gez.) **Herman Epstein.**
(gez.) **Carl August Milde.**
(gez.) **Andreas Graf Renard.**
(gez.) **Herrmann von Muschwitz.**
(gez.) **Vincent Majewski.**
(gez.) **Michel Szymanowski.**
(gez.) **Marcel Zieliński**, Notar.

Ich Unterzeichneter, Notar des Gouvernements Warschau und vereidigter Dollmetscher, bescheinige, daß gegenwärtige Ausfertigung, ausgehändigt mit der im §. 51 durch von mir unter dem 23. September / 5. October. 1857 aufgenommenen Act eingeführten Modification, gleichlautend mit dem in meinem Besitze verbliebenen Originale ist.

(gez.) **Marcel Zieliński.**

Für die Uebereinstimmung mit dem von Sr. Majestät dem Kaiser und König bestätigten Exemplare:

der Staats-Secretair im Administrations-Rath
(gez.) **Karnicky.**

Digitized by Google

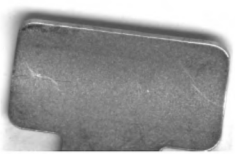

G. E. STECHERT & Co NEW YORK

Digitized by Google

Digitized by Google